

DIE KUNDENBESCHWERDESTELLE BEIM BVR	5
NETZWERK DER SCHLICHTUNGSSTELLEN	12
DIE OMBUDSPERSONEN	13
STATISTISCHE ANGABEN	17
HÄUFIGE PROBLEMSTELLUNGEN	23
WEITERE ANGABEN	53
ANHANG	59

A) KREDITGESCHÄFT	24
B) KONTOFÜHRUNG	30
C) GIROKONTO FÜR JEDERMANN	37
D) ANLAGEBERATUNG	40
E) ZAHLUNGSVERKEHR	42
F) SPARVERKEHR	45
G) DEPOTFÜHRUNG	50
H) ANDERE SACHGEBIETE	52

52

h) Andere Sachgebiete

Die Antragsteller verlangten mitunter von den Banken die Herausgabe von Drittkosten, die diese als kontoführendes Institut für die Vermittlung des Depotgeschäfts an die depotverwaltende Kapitalanlagegesellschaft Union Investment erhalten haben. Der Streitschlichter klärte in diesem Fall darüber auf, dass der Anleger außerhalb des provisionsvertraglichen Vertragsverhältnisses steht und keinen Herausgabeanspruch hat, wie der Schlichtungsvorschlag H 37/19 aufzeigt:

Der Antragsteller verlangt von der Bank die Erstattung von Drittkosten, welche die Bank von der (depotführenden) Union Investment erhalten hat. Das Depot wurde durch die Bank als dem kontoführenden Finanzinstitut des Antragstellers vermittelt. Die Bank hält das Provisionsmodell für rechtmäßig und verweist auf die geltenden Informationspflichten.

Den Schlichtungsantrag kann ich nicht befürworten.

Ein Erstattungsanspruch steht dem Antragsteller nicht zu.

Der Antragsteller ist weder Leistender von Vergütungen beziehungsweise Provisionen und kann daher auch nicht im Sinne einer ungerechtfertigten Bereicherung (§ 812 Absatz 1 BGB) anspruchsberechtigt sein. Der von ihm beanstandete Geldfluss tangiert auch nicht unmittelbar seine Vertragsbeziehungen zur Union Investment, bei der er das Depot unterhält.

Ich erläutere das wie folgt: In Deutschland dominiert die provisionsbasierte Anlageberatung. Dabei wird ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Bank), das eine Beratung anbietet, zumindest teilweise von den Anbietern oder Emittenten von Finanzinstrumenten vergütet. Beim Kunden, der einen Berater etwa in der örtlichen Filiale seiner Bank aufsucht, kann dadurch der Eindruck entstehen, die Beratung, hier die Depotvermittlung, sei kostenlos. Die Zuwendung ist aber letztlich eingepreist.

Der etwas spröde Begriff der Einpreisung meint, dass das (depotführende) Unternehmen im Rahmen seiner eigenen Preisgestaltung auch abzuführende Vergütungen/Provisionen miteinkalkuliert. Die kalkulatorischen Grundlagen dieser Preisbildung sind

nach allgemeinen Grundsätzen nicht einmal offenbarungspflichtig. Welchen Preis ein Unternehmen für seine Produkte und Dienstleistungen berechnet, unterliegt im Rahmen seiner Geschäftspolitik zunächst allein seiner eigenen Entscheidung. Daher sind Allgemeine Geschäftsbedingungen hinsichtlich der Preisgestaltung für die angebotenen (Haupt-)Leistungen nicht einmal einer AGB-rechtlichen Inhaltskontrolle im Rahmen von § 307 BGB zugänglich, weil insoweit die sogenannte Preisfreiheit gilt. Im Rahmen der Vertragsfreiheit ist es Sache des Kunden, ob er sich zu den angebotenen Konditionen auf einen Vertragsabschluss einlassen will.

Vorliegend kommen aber zusätzlich finanzmarktrechtliche Informationspflichten zum Tragen. Sie beruhen auf der Umsetzung der europäischen Finanzmarktrichtlinie (MiFID II) und den Vorschriften des WpHG (vergleiche § 70 Absatz 2 WpHG). Zur Vermeidung beziehungsweise Offenlegung denkbarer Interessenkonflikte müssen Wertpapierdienstleistungsunternehmen solche Zuwendungen, die im Zusammenhang mit einer Dienstleistung fließen, gegenüber dem Kunden offenlegen. Das ist hier geschehen.

Daraus ergibt sich aber nicht, dass es sich um eine Leistung des Antragstellers an die Bank handelt, für die es einer (vertraglichen) Rechtsgrundlage bedürfte. Es handelt sich vielmehr um eine Leistung im Verhältnis zwischen der Bank und Union Investment, die nicht dem Einflussbereich des Antragstellers unterliegt.

Nun mag der Antragsteller argwöhnen, dass er selbst zumindest mittelbar die Kosten für die Zahlungen (mit-)trägt. In wirtschaftlicher Hinsicht kann ich ihm da auch letztlich nicht widersprechen. Gleichwohl gelten aber die eingangs aufgezeigten Grundsätze der Preisfreiheit. Als Kunde hat er allenfalls die Möglichkeit, anstelle einer provisionsbasierten eine unabhängige Honorar-Anlageberatung in Anspruch zu nehmen. Allerdings bieten dies bislang nur wenige Wertpapierdienstleistungsunternehmen an. Das zumeist nicht unbeträchtliche Honorar muss dann natürlich vom Anleger unmittelbar selbst gezahlt werden. Der Antragsteller sollte akzeptieren, dass er keinen Erstattungsanspruch hat.